

109-7/27

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Či.

109 - 7 / 27

Přílohy

20 listů

21 listů

list č. 5a navíc

16.9.2009 Jmčl

Krab. 123.

**ST S**

VII. B A - 9 - 12/43.

VII. - A - 14 - 15/43.

Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotector  
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren  
Höherer Wehrmacht-Nachrichten-Offizier  
II Nr. 201/43 geh.

Prag, den 11.3.43

**Geheim**

Betr.: Auflösung der Dienststelle "Höh.Wehrm.Nachr.Offz. Prag"

Bezug: OKW Chef WNV 3 a 12 WFSt/Ag WNV/Z Ia  
337/42 geh. vom 26.2.43

Datum des Beschlusses  
15. März 1943  
in Böhmen u. Mähren

1.) Die Dienststelle "Höherer Wehrmacht-Nachrichten Offizier  
b. WBv b.Reichsprotector u.Befh.i.W.Kr.Böhmen u.Mähren"  
wird mit dem 15.3.43 aufgelöst. An ihre Stelle tritt die  
Gruppe

"Stabsoffizier der Nachrichtentruppe im Stabe des  
Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector  
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen u.Mähren"

2.) Die Wehrmachtbefugnisse und sonstigen Aufgaben des HWNO  
Prag auf dem Gebiete des Wehrmacht-Nachrichtenverbindungs-  
wesens gehen mit dem gleichen Zeitpunkt auf den "Stabs-  
offizier der Nachrichtentruppe im Stabe des Wehrmachtbe-  
vollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im  
Wehrkreis Böhmen u.Mähren" über. Gleichzeitig übernimmt  
dieser Aufgaben und Befugnisse der zu anderweitigem Ein-  
satz herauszulösenden Wehrmacht-Nachrichten-Kommandantur  
Prag.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshaber  
Der Chef des Generalstabes *ky.*

I. A.

*Fallius*

Verteiler:

- " B " (ohne Luftwaffe)
- W.Kr.Kdo.I - XVII
- Kdr.d.N.Tr.-
- Luftg.Kdo. XVII
- Reichspr.i.B.u.M.Prag
- D.H.Miss.i.d.Slowakei
- B.d.O. Prag
- Befh.d.Waffen-SS B.u.M.Prag
- SS-Standort-Kdr. Prag
- Höh.SS- u.Pol.Fhr.b.Reichspr.i.B.u.M.
- Ob.Fin.Präs. Prag
- SS-Inf.Ers.Btl."Deutschland" Prag-Rus
- SS-Standortverwaltung Prag
- Kdo.Fl.H.Bereich 2/XVII Prag

Verwundeten oder Sterbenden Mut zuzusprechen.

Im Gefecht wird der Kriegspfarrer daher, sofern ihm nicht - was die Regel sein soll - durch den Divisions- usw. Befehl ein besonderer Auftrag erteilt wird, seinen Platz bei der im Brennpunkt des Kampfes eingesetzten Truppe und auf dem Hauptverbandsplatz suchen. Daneben ist seine vornehmste Aufgabe die gewünschte seelsorgerische Betreuung der Verwundeten und Kranken in den Lazaretten und die ständige Verbindung mit ihnen.

8. Der Dienstauftrag des evangelischen und des katholischen Kriegspfarren ist bezüglich der gleichen Aufgaben eine enge Zusammenarbeit.
9. An reibungslosem Ablauf darf nur das vom OKW geforderte geschehen. Die Kriegspfarren sollen ihren Wunsch ausgehen lassen.
10. Im übrigen ist der Dienst des Kriegspfarren nach dem Dienstverordnungsblatt 73 (Krpf.Best.).

44  
ständliche Pflicht jedes Kriegspfarrers, dem besonderen religiösen Bedürfnis der Angehörigen seines Bekenntnisses zu entsprechen. Den Soldaten ist zur freiwilligen Teilnahme an den konfessionellen Feiern stets Gelegenheit zu geben. Prozessionen außerhalb der Kirchen sind nicht gestattet.

13. Religiöse Feiern sind in jedem Falle von militärischen Feiern und Veranstaltungen der Truppe getrennt durchzuführen.

Die Beerdigung im Felde gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger kann als einheitliche Feier durchgeführt werden, wenn die Heranziehung eines Kriegspfarrers in Frage kommt. Gehört der zu Beerdigende der christlichen Kirche nicht an und ist nicht feststellbar, daß der betreffende Soldat eine religiöse Feier gewünscht hat, so hat die Heranziehung eines Kriegspfarrers zur Beerdigung zu unterbleiben. In diesen Fällen ist es Aufgabe des Einheitsführers, für eine feierliche, militärische Beerdigung zu sorgen.

14. Die Benutzung von Kirchen der Zivilgemeinde im eigenen oder verbündeten Land bedarf der Zustimmung der Eigentümer. In Feindesland können geeignete Kirchen oder Räumlichkeiten für die jeweilige Benutzung durch die Truppe beschlagnahmt werden. Diese Gebäude sowie die religiösen Gefühle der Bevölkerung sind nach Möglichkeit zu schonen. Die gleichzeitige Benutzung von Kirchen sowie gemeinsame gottesdienstliche Feiern mit der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete sind verboten.

In den besetzten Ostgebieten ist die Inanspruchnahme von Kirchen für die feldseelsorgerische Tätigkeit untersagt.

15. In den besetzten Gebieten ist die Teilnahme auch einzelner Soldaten an gottesdienstlichen Feiern der Zivilbevölkerung nicht gestattet.

#### IV.

16. Vorstehende Richtlinien finden sinngemäß Anwendung auf die Wehrmachtsseelsorge im Heimatkriegsgebiet. Entgegenstehende Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.  
gez. K e i t e l .



88483

A b s c h r i f t .

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 10. Juli 1942

Az. 31 v AWA/J (Ia)  
Nr. 4100/42 2. Ang.

Betr.: Richtlinien für die Durchführung der  
Feldseelsorge.

Bezug: OKW/AWA/J (Ia) Nr. 4100/42 v. 24.5.42.

An

O K H (59 N.A.)

O K M (34 N.A.)

RdL.u.ObdL. (44 N.A.)

Im Nachgang zu obiger Verfügung wird bestimmt:

Den Kriegspfarrern ist nur die Verteilung des vom  
OKW genehmigten religiösen Schrifttums gestattet, wäh-  
rend die Verteilung alles anderen Schrifttums ausschließ-  
lich den militärischen und den Dienststellen der Partei  
vorbehalten bleibt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

gez. R e i n e c k e .

1. Juli  
bezirk  
dert.

(IIIb)

nächst  
bekannt

Der Chef des Generalstabes  
I.A.

Verteiler: " B "

" H " mit Ib/E	31x	<i>Reinhardt</i>
Reichsprotector i. Böh. u. Mäh.	3x	
Ministerium d. Innern	1x	
Min. f. Wirtschaft u. Arbeit	1x	
Bfh. d. Ordnungspolizei Prag	1x	
Bfh. d. Sicherheitspolizei	1x	
WEJ Prag mit 12 Na.	13x (Zusätze folgen)	
Lg. Edo. XVII Wien	1x	

He.

800-1111

Ba